

Informationen zur Rettungsgasse

- schon bei Schrittgeschwindigkeit ist sie zu bilden
- auch wenn sich wahrnehmbar keine Rettungsfahrzeuge nähern, muss sie vorhanden sein
- immer zwischen der äußerst linken Spur und der rechts daneben befindlichen Spur
- auch nach dem Passieren eines Rettungsfahrzeugs muss man damit rechnen, dass in einem zeitlichen Abstand andere Rettungsfahrzeuge folgen
- halten Sie sich bei einem Stau im Fahrzeug oder in dessen unmittelbaren Umgebung auf, damit sie das Fahrzeug noch rangieren können, falls dies notwendig wird
- Die Fahrzeuge ganz rechts dürfen leicht auf den Standstreifen fahren. Der Standstreifen sollte aber frei bleiben
- Der Standstreifen wird und wurde von Rettungskräften genutzt, wenn die Rettungsgasse nicht gebildet worden war

Zitat Martin Schwanitz:

„Als Verkehrssicherheitsberater glaube ich, dass ab Erreichen einer „kritischen Masse“ **alle** Verkehrsteilnehmer beim Bilden der Rettungsgasse mitwirken. Jeder sollte daher mit gutem Beispiel vorangehen und dieses richtige Verhalten vorleben.“

(Anmerkung: der Begriff „kritische Masse“ ist ein Begriff aus der Spieltheorie.)

Ziel kann nur sein, dass die Rettungsgasse im Jahr 2017 zum Standard wird, wenn sich der Verkehr staut. Sie sollte bei Staus eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu den Osterferien ist wieder mit vermehrten Staus zu rechnen.

Warum beteiligt sich die Polizei Lüneburg an einem Autobahn-Thema?

Es handelt sich nicht nur um ein „Autobahn-Thema“. Auch auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit mindestens 2 Spuren je Fahrtrichtung ist die Regel anzuwenden. Jeder Verkehrsteilnehmer kommt in die Gelegenheit, Autobahnen zu nutzen. Auf Autobahnen sind Verkehrsteilnehmer aus allen Regionen anzutreffen.

Gesetzestext § 11 StVO:

(1) Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste.

(2) Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.

(3) Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit dem oder der Verzichtenden verständigt hat.